

## Informationsblatt für Anleger

### Risikowarnung:

- (a) Dieses öffentliche Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen wurde weder von der Finanzmarktaufsicht (FMA) noch einer anderen österreichischen Behörde geprüft oder genehmigt.
- (b) Investitionen in Wertpapiere oder Veranlagungen sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des investierten Geldes oder des Risikos, möglicherweise keine Rendite zu erhalten.
- (c) Ihre Investition fällt nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.
- (d) Es handelt sich nicht um ein Sparprodukt. Sie sollten nicht mehr als 10 % Ihres Nettovermögens in solche Wertpapiere oder Veranlagungen investieren.
- (e) Sie werden die Wertpapiere oder Veranlagungen möglicherweise nicht nach Wunsch weiterverkaufen können.

### Teil A: Informationen über den Emittenten und das geplante Projekt

<p>(a) Identität, Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, Geschäftsführung und Kontaktangaben;</p>	<p><b>TQSR Group GmbH</b>                  Vienna Business Park - Turm A/34, Wienerbergstraße 11                  1100 Wien                  Österreich                  Telefon: +43 (1) 2260226-0                  E-Mail: hartmut.graf@tqsr.at                  Website: www.tqsr.at</p> <p>Firmenbuchnummer: FN 219791 y, Handelsgericht Wien                  UID-Nummer: ATU54506100                  Aufsichtsbehörde: Magistrat der Stadt Wien</p> <p>Eigentumsverhältnisse der <b>TQSR Group GmbH</b>:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Firma</th> <th style="width: 33%;">Registernummer</th> <th style="width: 33%;">Anteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>TEOPHIL Holding GmbH</td> <td>FN 294718 i</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Geschäftsführung der <b>TQSR Group GmbH</b>:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 25%;">Name</th> <th style="width: 25%;">Geburtsdatum</th> <th style="width: 25%;">Funktion</th> <th style="width: 25%;">Vertretungsbefugnis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hartmut Graf</td> <td>28.01.1968</td> <td>Geschäftsführer</td> <td>selbstständig</td> </tr> </tbody> </table>	Firma	Registernummer	Anteil	TEOPHIL Holding GmbH	FN 294718 i	100 %	Name	Geburtsdatum	Funktion	Vertretungsbefugnis	Hartmut Graf	28.01.1968	Geschäftsführer	selbstständig
Firma	Registernummer	Anteil													
TEOPHIL Holding GmbH	FN 294718 i	100 %													
Name	Geburtsdatum	Funktion	Vertretungsbefugnis												
Hartmut Graf	28.01.1968	Geschäftsführer	selbstständig												
<p>(b) Haupttätigkeiten des Emittenten; angebotene Produkte oder Dienstleistungen;</p>	<p>Die Geschäftstätigkeit der TQSR Group GmbH umfasst schwerpunktmäßig die Errichtung und den Betrieb von Restaurants.</p>														
<p>(c) Beschreibung des geplanten Projekts, einschließlich seines Zwecks und seiner Hauptmerkmale.</p>	<p>Die TQSR Group GmbH („<b>Emittent</b>“ oder „<b>Darlehensnehmer</b>“) beabsichtigt qualifiziert nachrangige Darlehen („<b>Nachrangdarlehen</b>“) von potenziellen Anlegern („<b>Anleger</b>“ oder „<b>Darlehensgeber</b>“) aufzunehmen. Mit den Einnahmen aus dem gegenständlichen Nachrangdarlehen soll die Umsetzung eines Multibrand-Konzepts unter der neuen Dachmarke "Rosehill Foodpark" im Zuge der Neupositionierung und strategischen Neuausrichtung des erworbenen österreichischen Autobahn-Raststätten-Betreibers Rosenberger, auf Basis des unter in Teil B, Buchstabe a, genannten Zielbetrags, teilfinanziert werden („<b>Projekt</b>“). Dies sind Investitionen in den Umbau bestehender Raststätten bzw. deren Neuerrichtung (an den fünf österreichischen Standorten Haag, St. Pölten, Hohenems, Eisentratten und Deutsch-Wagram) sowie die Einrichtung und technische Ausstattung der in den Rosehill Foodparks integrierten und durch die TQSR Group betriebenen Gastronomiekonzepte – dazu gehören u.a. die Marken BURGER KING, Rosenberger, Coffeeshop Company und Nordsee sowie zwei neu entwickelte Marken.</p>														

### Teil B: Hauptmerkmale des Angebots- Verfahrens und Bedingungen für die Kapitalbeschaffung

<p>(a) Mindestziel der Kapitalbeschaffung im Rahmen</p>	<p>Die TQSR Group GmbH ist bei diesem öffentlichen Angebot („<b>Emission</b>“) bereit, bis zu EUR 1.500.000,00 mit dem gegenständlichen Nachrangdarlehen anzunehmen („</p>
---	--

des öffentlichen Angebots sowie Zahl der vom Emittenten bereits nach dem AltFG durchgeführten Angebote;	<p><b>Zielbetrag“ oder „Darlehenssumme“).</b> Die TQSR Group GmbH behält sich vor, auch geringere Beträge anzunehmen.</p> <p>Der Emittent hat nach dem AltFG bereits die folgenden Angebote durchgeführt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Angebot</th> <th>Datum der Ausgabe</th> <th>Volumen</th> <th>Laufzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nachrangdarlehen</td> <td>30.08.2019</td> <td>EUR 1.058.000,-</td> <td>bis 30.09.2024</td> </tr> </tbody> </table>	Angebot	Datum der Ausgabe	Volumen	Laufzeit	Nachrangdarlehen	30.08.2019	EUR 1.058.000,-	bis 30.09.2024
Angebot	Datum der Ausgabe	Volumen	Laufzeit						
Nachrangdarlehen	30.08.2019	EUR 1.058.000,-	bis 30.09.2024						
(b) Frist für die Erreichung des Ziels der Kapitalbeschaffung;	<p>Die Frist („<b>Bieterphase</b>“) für die Erreichung des Zielbetrags beginnt am 21.04.2021 und endet am 26.05.2021. Der Emittent ist während der Bieterphase berechtigt, die Länge der Bieterphase einmalig zu verlängern. Der Verlängerungszeitraum darf höchstens den Zeitraum der ursprünglichen Bieterphase erreichen. Die Bieterphase kann vom Emittenten vorzeitig beendet werden, sobald der Zielbetrag unter Teil B, Buchstabe a, überschritten würde.</p>								
(c) Informationen über die Folgen für den Fall, dass das Ziel der Kapitalbeschaffung nicht fristgerecht erreicht wird;	Die TQSR Group GmbH wird im Falle des Nichterreichens des Zielbetrags entscheiden, ob eine Verlängerung der Bieterphase gemäß Teil B, Buchstabe b, erfolgt oder ein geringerer Darlehensbetrag in Anspruch genommen wird.								
(d) Höchstangebotssumme, wenn diese sich von dem unter Buchstabe a genannten Zielbetrag der Kapitalbeschaffung unterscheidet;	Nicht zutreffend.								
(e) Höhe der vom Emittenten für das geplante Projekt bereitgestellten Eigenmittel oder Hinweis darauf, dass vom Emittenten keine Eigenmittel bereit gestellt werden;	Für das unter Teil A, Buchstabe c, beschriebene geplante Projekt werden plangemäß keine zusätzlichen Eigenmittel bereitgestellt, es sei denn, dass der Zielbetrag nach Teil B, Buchstabe a, nicht erreicht werden sollte. In diesem Fall behält sich der Emittent vor, nach eigenem Ermessen die Differenz mit Eigenmitteln oder Fremdmitteln abzudecken.								
(f) Änderung der Eigenkapitalquote des Emittenten im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot	Basierend auf dem Jahresabschluss vom 31.12.2019 würde sich die Eigenkapitalquote des Emittenten, unter der Annahme der Erreichung des vollständigen Zielbetrags, theoretisch von 32,95 % auf 30,97 % verändern.								

### Teil C: Besondere Risikofaktoren

<p>Risiken im Zusammenhang</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit der rechtlichen Ausgestaltung des Wertpapiers oder der Veranlagung und dem Sekundärmarkt, einschließlich Angaben zur Stellung des Anlegers im Insolvenzfall und zur Frage, ob der Anleger das Risiko trägt, für zusätzliche Verpflichtungen über das angelegte Kapital hinaus aufkommen zu müssen (Nachschussverpflichtung);</li> <li>- mit der finanziellen Lage des Emittenten: Liegt negatives Eigenkapital vor? Liegt ein Bilanzverlust vor? Wurde in den vergangenen drei Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet?</li> </ul>	<p><b>Qualifizierter Nachrang / Totalausfallrisiko</b></p> <p>Die qualifizierte Nachrangigkeit des Nachrangdarlehens bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Emittenten (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und auf Leistung der vertraglich vereinbarten Zinsen) soweit und solange ausgeschlossen ist, wie die Geltendmachung der Forderungen einen Insolvenzgrund beim Emittenten herbeiführen würde. Zudem ordnet die qualifizierte Nachrangigkeit für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten oder der Liquidation des Emittenten außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Darlehensgebers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder - im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Emittenten - erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Emittenten erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind.</p> <p>Unbeschadet dessen kann der Darlehensgeber Leistungen nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Emittenten übersteigenden freien Vermögen verlangen. Der Darlehensgeber trägt das Ausfallrisiko des Emittenten (Totalausfallrisiko). Die Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Emittenten können je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Emittenten bis hin zu einem Totalausfall ganz oder teilweise ausfallen. Darlehensgeber unterliegen insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Emittenten nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Zinsleistungen</p>
---	--

und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgen nur unter vorgenannten Voraussetzungen. An einem etwaigen Liquidationserlös des Emittenten ist der Darlehensgeber nicht beteiligt.

#### **Vorzeitiges Rückzahlungsrecht des Emittenten**

Der Emittent ist jederzeit berechtigt, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Das kann dazu führen, dass die vom Darlehensgeber für die Laufzeit des Nachrangdarlehens erwarteten Zinsen nicht oder nicht vollständig eintreten und Erträge auch nicht durch eine Wiederanlage des Darlehensbetrages erzielt werden können. Ein Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht. Vorzeitig getilgte Darlehensbeträge können durch den Emittenten nicht wieder neu in Anspruch genommen werden.

#### **Kein Recht des Darlehensgebers zur vorzeitigen ordentlichen Kündigung**

Der Darlehensgeber ist nicht berechtigt, das Nachrangdarlehen vor dem Ende der Laufzeit ordentlich zu kündigen. Eine vorzeitige Beendigung des Nachrangdarlehens durch den Darlehensgeber kommt demnach grundsätzlich nur bei Bestehen eines außerordentlichen Kündigungsrechts zu dessen Gunsten in Betracht.

#### **Eingeschränkte Übertragbarkeit**

Die Nachrangdarlehen sind nicht verbrieft und können nur mit Zustimmung des Emittenten im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten übertragen werden. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Das Nachrangdarlehen ist damit nur eingeschränkt übertragbar und nicht handelbar.

Aus der Veranlagung entsteht **keinerlei Nachschusspflicht**.

Der Emittent weist zum Zeitpunkt der Emission **kein negatives Eigenkapital** auf.

Der Emittent weist zum Zeitpunkt der Emission **keinen Bilanzverlust** auf.

Über den Emittenten wurde in den vergangenen drei Jahren vor der Emission **kein Insolvenzverfahren** eröffnet.

## **Teil D: Informationen über das Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen**

<p>(a) Gesamtbetrag und Art der anzubietenden Wertpapiere oder Veranlagungen</p>	<p>Der Gesamtbetrag (Zielbetrag) beträgt EUR 1.500.000,00. Die Art der angebotenen Veranlagung ist ein qualifiziert nachrangiges, unbesichertes, endfälliges Darlehen. Zur Gewährung eines Nachrangdarlehens an die TQSR Group GmbH werden auf einer von Finnest GmbH („Finnest“) zur Verfügung gestellten Website, <a href="http://www.finnest.com">www.finnest.com</a> („Finnest Plattform“), Informationen bereitgestellt und registrierte Finnest Nutzer eingeladen, der TQSR Group GmbH ein Angebot für das Nachrangdarlehen zu machen. Der Darlehensgeber stellt nach entsprechender Prüfung dieser Information ein Angebot zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens („Darlehensangebot“) an die TQSR Group GmbH nach Maßgabe des Nachrangdarlehensvertrages („Darlehensvertrag“), zu einem bestimmten, vom Darlehensgeber gewählten Darlehensbetrag („Darlehensbetrag“) sowie einem bestimmten, vom Darlehensnehmer festgesetzten Zinssatz („Zinssatz“). Dieses Angebot kann von TQSR Group GmbH angenommen oder auch abgelehnt werden. Bei Annahme kommt der entsprechende Darlehensvertrag zustande.</p>
<p>(b) gegebenenfalls Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Laufzeit</li> <li>- Zinssatz und sonstigen Vergütungen für den Anleger,</li> <li>- Tilgungsrate und Zinszahlungsterminen,</li> <li>- Maßnahmen zur Risikobegrenzung, soweit diese nicht unter Buchstabe (f) angeführt sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt 10 Tage nach Annahme des Darlehensangebots durch den Emittenten und endet am 30.06.2026 („Laufzeit“). Eine vorzeitige Rückführung des Nachrangdarlehens durch den Emittenten ist jederzeit möglich.</li> <li>- Das Nachrangdarlehen wird jährlich mit einem fixen Zinssatz in Höhe von 5,50 % p.a. verzinst. Die festgesetzte Verzinsung („Zinsen“) gilt für sämtliche vom Emittenten angenommene Darlehensangebote. Der Emittent hat das Recht, Angebote ohne Nennung von Gründen nicht anzunehmen. Die Zinsen werden auf Basis act/360 berechnet. Demnach werden die Zinsen auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl an Tagen gerechnet und, um den entsprechenden Jahreszins zu berechnen, schließlich durch 360 geteilt.</li> <li>- Die Zinsen sind einmal im Jahr im Nachhinein, jeweils zum 30.06., fällig („Zinsfälligkeitstag“). Der erste Zinsfälligkeitstag ist der 30.06.2021. Die Zinsen sind binnen einer Zahlungsfrist von 7 Tagen ab dem vereinbarten Zinsfälligkeitstag zahlbar.</li> <li>- Das Nachrangdarlehen ist zur Gänze endfällig und damit am 30.06.2026 zur Tilgung</li> </ul>

	fällig. - Es sind keine Maßnahmen zur Risikobegrenzung vorgesehen.
(c) gegebenenfalls Zeichnungspreis;	Die Mindesthöhe eines Darlehensangebots beträgt EUR 1.000,00.
(d) gegebenenfalls Angaben dazu, ob Überzeichnungen akzeptiert werden und wie sie zugeteilt werden;	Im Falle einer Überzeichnung erfolgt keine aliquote Zuteilung. Der Emittent hat das Recht, Darlehensangebote ohne Nennung von Gründen nicht anzunehmen.
(e) gegebenenfalls Angaben zur Verwahrung der Wertpapiere und zur Lieferung der Wertpapiere an Investoren;	Nicht zutreffend; über das Nachrangdarlehen werden keine Wertpapiere ausgestellt.
(f) Wenn die Investition durch einen Garantie- oder einen Sicherungsgeber besichert ist:	Nicht zutreffend; die Veranlagung wird nicht garantiert und ist unbesichert.
i) Angabe dazu, ob es sich bei dem Garantie- oder Sicherungsgeber um eine juristische Person handelt;	Nicht zutreffend.
ii) Identität, Rechtsform und Kontaktdaten dieses Garantie- oder Sicherungsgebers;	Nicht zutreffend.
iii) Informationen über Art und Bedingungen der Garantie oder Sicherheit;	Nicht zutreffend.
(g) gegebenenfalls feste Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren oder Veranlagungen und Frist für einen solchen Rückkauf.	Nicht zutreffend.

### Teil E: Anlegerrechte, die über die in Teil D Beschriebenen hinausgehen

(a) Mit den Wertpapieren oder den Veranlagungen verbundene Rechte;	Der Darlehensgeber hat nach Maßgabe der qualifizierten Nachrangigkeit des Darlehens Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung am Ende der Laufzeit. Der Darlehensgeber erhält in jedem Geschäftsjahr des Emittenten auf der Finnest Plattform oder per E-Mail bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensbetrages und aller fälligen Zinsen an den Darlehensgeber die jeweiligen Jahresabschlüsse des Emittenten (einschließlich der Bilanz und allfälligen Gewinn und Verlustrechnung) sowie jährliche Informationsschreiben in Form einer Kurzdarstellung, welche die wesentlichen Ereignisse des Emittenten, insbesondere dessen Umsätze, wesentliche Änderungen der Aktiva und Passiva im Vergleich zur letzten Bilanz oder zum letzten Informationsschreiben, Personalstand, Marktsituation, Konkurrenzsituation, Marketing, Research and Development zusammenfasst.  Mit dem Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen verbunden.
(b) Beschränkungen, denen die Wertpapiere oder Veranlagungen unterliegen;	Der Darlehensgeber ist nicht berechtigt das Nachrangdarlehen vor dem Ende der Laufzeit ordentlich zu kündigen.
(c) Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung der Wertpapiere oder Veranlagungen;	Die Nachrangdarlehen sind nicht verbrieft und können nur mit Zustimmung des Emittenten im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten übertragen werden. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Das Nachrangdarlehen ist damit nur eingeschränkt übertragbar und nicht handelbar. Im Falle einer Abtretung kann überdies eine Zessionsgebühr nach den Bestimmungen des österreichischen Gebührengesetzes anfallen.
(d) Ausstiegsmöglichkeiten	Der Darlehensgeber ist nicht berechtigt, das Nachrangdarlehen vor dem Ende der Laufzeit ordentlich zu kündigen. Eine vorzeitige Beendigung des Nachrangdarlehens durch den Darlehensgeber kommt demnach grundsätzlich nur bei Bestehen eines

	außerordentlichen Kündigungsrechts zu dessen Gunsten in Betracht.
(e) für Dividendenwerte: Kapital- und Stimmrechtsverteilung vor und nach der sich aus dem Angebot ergebenden Kapitalerhöhung (unter der Annahme, dass alle Wertpapiere gezeichnet werden).	Nicht zutreffend.

## Teil F: Kosten, Informationen und Rechtsbehelfe

(a) Den Anlegern im Zusammenhang mit der Investition entstehende Kosten;	Für die Nutzung und sämtliche Dienstleistungen der Finnest Plattform im Zusammenhang mit der gegenständlichen alternativen Finanzierung zahlen Darlehensgeber einmalig 1,00 % der gewährten Darlehenssumme, mindestens aber EUR 25,00.
(b) Dem Emittenten im Zusammenhang mit der Investition entstehende einmalige und laufende jährliche Kosten, jeweils in Prozent der Investition;	Für die Nutzung der Finnest Plattform im Zusammenhang mit der gegenständlichen alternativen Finanzierung zahlt der Emittent einmalig EUR 9.500,00 unabhängig vom Zustandekommen der Transaktion. Bei erfolgreichem Abschluss eines Darlehensvertrages bekommt Finnest vom Emittenten einmalig 2,75 % der Summe aller Darlehensangebote. Die oben angeführte Einmalzahlung von EUR 9.500,00 ist in den 2,75 % bereits inkludiert und wird somit bei Zustandekommen der Finanzierung entsprechend angerechnet. Finnest unterstützt den Emittenten bei der technischen Abwicklung der Zinszahlungen während der Laufzeit der Finanzierung und übernimmt das Monitoring hinsichtlich der Informationspflichten gegenüber den Darlehensgebern. Diese Dienstleistung wird jährlich mit einem Pauschalbetrag von EUR 950,00 (0,06 % des Zielbetrags) vom Emittenten vergütet. Finnest kann für zusätzliche Leistungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit gegenständlicher Transaktion Bearbeitungsgebühren und den Ersatz von Kosten vom Emittenten verlangen.
(c) Angaben dazu, wo und wie zusätzliche Informationen über das geplante Projekt und den Emittenten unentgeltlich angefordert werden können;	Zusätzliche Informationen können bei der Finnest GmbH, via E-Mail an <a href="mailto:office@finnest.com">office@finnest.com</a> , oder direkt beim Emittenten, unter den im Teil A, Buchstabe a, angegebenen Kontaktmöglichkeiten, angefordert werden.
(d) Stelle, bei der Verbraucher im Falle von Streitigkeiten Beschwerde einlegen können.	Schlichtung für Verbrauchergeschäfte Mariahilfer Straße 103/1/18 1060 Wien Österreich  <a href="http://www.verbraucherschlichtung.at/">http://www.verbraucherschlichtung.at/</a>

### Prüfungsvermerk:

Geprüft iSd § 4 Abs. 9 oder des § 5 Abs. 3 AltFG	am 20.04.2021 von Flitsch Leuthner Leiter Rechtsanwälte GmbH, Walfischgasse 8/34, A-1010 Wien
--	---

### Hinweis:

Gemäß §4 Abs.1 Z2 bis 4 und Abs. 4 AltFG haben Emittenten neben diesem Informationsblatt noch folgende weitere Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. während des ersten Jahres der Geschäftstätigkeit die Eröffnungsbilanz, danach den aktuellen Jahresabschluss; sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses oder einer Eröffnungsbilanz besteht, einen Hinweis darauf;
2. den Geschäftsplan;
3. im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren oder Veranlagungen erstellte allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige für den Anleger geltende Vertragsbedingungen;
4. Änderungen gegenüber diesem Informationsblatt sowie Änderungen gegenüber den in den Punkten 1. bis 3. genannten Dokumenten.

Diese Informationen finden Sie auf: [www.finnest.com](http://www.finnest.com)